



Ordnung für das Stadtarchiv Krakow am See

1. Verantwortlich für das Stadtarchiv ist die Leiterin der Stadtbibliothek Frau Annette Bernstein.
2. Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat das Recht, Archivgut einzusehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen oder Bildungszwecken gegeben.
3. Die Benutzung des Stadtarchivs ist nur durch persönliche Einsichtnahme(Direktnutzung) in den Räumen der Stadtbibliothek möglich. Nicht alle Akten können frei eingesehen werden. Für diese Besonderheiten ist eine schriftliche Genehmigung (in Ausnahmen auch kurzfristig telefonisch) des Bürgermeisters erforderlich.
4. Das Stadtarchiv Krakow am See kann zu den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek genutzt werden, sofern die Leiterin im Hause ist. Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung ist erforderlich, damit Dokumente, Akten usw., die eingesehen werden sollen, bereitgestellt werden können.
5. Das Archivgut ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Es ist nicht gestattet, auf Archivalien Vermerke an zu bringen, verblasste Stellen nach zu ziehen, es darf nicht radiert werden, als Schreibunterlage verwendet werden, es dürfen keine Blätter entnommen werden, an der Reihenfolge und Ordnung des Archivgutes darf nichts geändert werden. Streichungen, Ergänzungen und Veränderungen sind generell verboten. Ebenso wie Speisen und Getränke in unmittelbarer Nähe verboten sind.
6. Das Anfertigen von Kopien für wissenschaftliche Zwecke oder den Eigenbedarf ist gegen Gebühr statthaft. Handschriftliche Notizen sind erlaubt. Das Abfotografieren oder scannen von Archivgut ist nur möglich, wenn ein schriftlich gestellter Antrag mit Angabe des Verwendungszweckes vorliegt und die Qualität des Archivguts nicht beeinträchtigt wird.
7. Der Nutzer des Stadtarchivs hat dem Archiv kostenlos ein Belegexemplar von Druckwerken, die unter Nutzung des Archivgutes entstanden sind, zum dauernden Verbleib zu überlassen.
8. Die Nutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn bei
 - a) früheren Benutzungen von Archivgut gegen die Archivordnung der Stadt Krakow am See verstoßen worden ist.
 - b) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt, Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter verletzt werden könnten.

Gebühren:

Für die Bereitstellung, Zusammenstellung und Recherche von Dokumenten und Archivmaterial aller Art wird berechnet:

- 1 Kopie A4 : 0,60 €
- 15 min a: 6,00 €

Krakow am See, 27.08.2015

Geistert
Bürgermeister